## Historie

| Version | Status | Datum | Autor/ Redaktion | Abschnitt | Erläuterung |
|---|---|---|---|---|---|
| 001 | abgestimmt | 07.04.2025 | GKV-SV und DAV | | initiales Dokument |

## Inhalt

1. Abschnitt 8.2.23: Schlüssel "Zu-/Abschlag" ..... 3
2. Abschnitt 5.5.2: Anpassung von ZUP-02 und ZUP-25 aufgrund des Schiedsspruches vom 16.12.2024 ..... 3

## 1. Abschnitt 8.2.23: Schlüssel "Zu-/Abschlag"

Der Eintrag "R009" wird ab Abrechnungmonat 10/2025 wie folgt geändert:

bisher:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| R009 | Gesetzlicher Herstellerabschlag nach § 130a Abs. 2 SGB V | mit vorangestelltem Minuszeichen im Betragsfeld (R009 ist anzuwenden ab dem Abrechnungsmonat September 2012) | J | J | N |

neu:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| R009 | Gesetzlicher Herstellerabschlag nach § 130a Abs. 2 SGB V | mit vorangestelltem Minuszeichen im Betragsfeld ~~(R009 ist anzuwenden ab dem Abrechnungsmonat September 2012)~~ | J | J | J |

## 2. Abschnitt 5.5.2: Anpassung von ZUP-02 und ZUP-25 aufgrund des Schiedsspruches vom 16.12.2024

Die folgenden Änderungen sind als Übergangszeitraum bis einschließlich Abrechnungsmonat 09/2025 nicht verpflichtend und ab Abrechnungsmonat 10/2025 verpflichtend umzusetzen:

| Schiedsspruch | Bisherige Regelung in der TA3 | Neue Regelung in der TA3 |
|---|---|---|
| **§ 6 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b Anlage 8**<br>„das Feld Arzt-Nr. leer ist und dieses Feld mit der für die Versorgung zugelassenen Arztnummer aus dem Arztstempel gemäß des Korrekturdatensatz-Segmentes der | **ZUP-25**<br>Für Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Abs. 1a SGB V ist entweder die LANR oder, falls diese nicht vorhanden ist, eine Pseudo-Arztnummer zu | **ZUP-25**<br>Für Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Abs. 1a SGB V ist entweder die Arztnummer nach § 293 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 oder die KHANR nach § 293 Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 SGB V zu übermitteln. In Ausnahmefällen ist |

| | | |
|---|---|---|
| Technischen Anlage 3 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 Abs. 3 SGB V befüllt wird. Ist im Stempelfeld keine Arztnummer erkennbar, ist die Pseudoarztnummer „444444400“ zu verwenden;“ | übermitteln. Sie hat folgenden Aufbau: - Stellen 1-7: "4444444" - Stellen 8-9: Fachgruppencode (falls nicht vorhanden: "00") | die Pseudo-Arztnummer zu übermitteln. Diese hat folgenden Aufbau: - Stellen 1-7: "4444444" - Stellen 8-9: Fachgruppencode (falls nicht vorhanden: "00"). Falls das Feld Arzt-Nr. leer ist und das Datenelement ZUP-24 die Werte „04“ bzw. „14“ enthält, ist eine Korrektur nach KKZ-02 mit Schlüssel 026 durchzuführen, wenn die für die Versorgung zugelassenen Arztnummer aus dem Arztstempel hervorgeht. Ist im Arztstempel keine Arztnummer erkennbar, ist die Pseudoarztnummer „444444400“ zu übermitteln. |
| **§ 6 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c Anlage 8**<br>„das Feld Betriebsstätten-Nr. leer ist und in der Codierleiste die BSNR mit den Ziffern „75“ bzw. das Standortkennzeichen mit den Ziffern „77“ beginnt. Dieses Feld wird gemäß des Korrekturdatensatz-Segmentes der Technischen Anlage 3 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 Absatz 3 SGB V befüllt. Fehlende bzw. fehlerhafte Befüllungen lassen den Vergütungsanspruch unberührt;“<br><br>**§ 6 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d Anlage 8**<br>„in der Codierleiste die BSNR mit den Ziffern „75“ bzw. das Standortkennzeichen mit den Ziffern „77“ beginnt und die Angabe im Feld Betriebsstätten-Nr. mit der Codierleiste nicht | **ZUP-02**<br><br>**Datenelementbezeichnung:** Betriebsstättennummer, Zahnarztabrechnungnummer oder Krankenhaus-IK<br><br>**Inhalt / Erläuterungen:**<br>Ist immer dann zu füllen, wenn die Betriebsstättennummer, die Zahnarztabrechnungsnummer oder das Krankenhaus-IK maschinenlesbar auf dem Arzneiverordnungsblatt vorhanden sind.<br><br>Bei Krankenhäusern wird das Krankenhaus-IK eingetragen.<br><br>Für Betriebsstättennummern gilt: | **ZUP-02**<br><br>**Datenelementbezeichnung:** Betriebsstättennummer, Zahnarztabrechnungsnummer oder Standortkennzeichen<br><br>**Inhalt / Erläuterungen:**<br>Ist immer dann zu füllen, wenn die Betriebsstättennummer, die Zahnarztabrechnungsnummer oder das Standortkennzeichen maschinenlesbar auf dem Arzneiverordnungsblatt vorhanden sind.<br><br>Bei Krankenhäusern wird das Standortkennzeichen eingetragen.<br><br>Für Betriebsstättennummern bzw. Standortkennzeichen gilt:<br><br>Für Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Abs. 1a SGB V, die mit "75" bzw. „77“ beginnen, sind |

| | | |
|---|---|---|
| übereinstimmt; dann gilt die Verordnung als Entlassverordnung; das Feld Betriebsstätten-Nr. wird entsprechend korrigiert. Fehlende bzw. fehlerhafte Befüllungen lassen den Vergütungsanspruch unberührt.“ | Für Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Abs. 1a SGB V, die mit "75" beginnen, sind die Angaben unverändert und entsprechend dem Aufdruck auf dem Arzneiverordnungsblatt zu übermitteln. | die Angaben unverändert und entsprechend dem Aufdruck auf dem Arzneiverordnungsblatt zu übermitteln. Falls das Feld Betriebsstätten-Nr. leer ist und das Datenelement ZUP-24 die Werte „04“ bzw. „14“ enthält und in der Codierleiste die Betriebsstättennummer mit den Ziffern „75“ bzw. das Standortkennzeichen mit den Ziffern „77“ beginnt, ist eine Korrektur nach KKZ-02 mit Schlüssel 009 durchzuführen.<br><br>Falls in der Codierleiste die Betriebsstättennummer mit den Ziffern „75“ bzw. das Standortkennzeichen mit den Ziffern „77“ beginnt und die Angabe im Feld Betriebsstätten-Nr. mit der Codierleiste nicht übereinstimmt, dann gilt diese Verordnung als Entlassverordnung. In diesem Fall ist eine Korrektur nach KKZ-02 mit Schlüssel 009 durchzuführen. |